

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare
Ausgabe Juni 2014

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Zur Berücksichtigung von Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung
- Verdeckte Gewinnausschüttung durch Rentenzahlung gegenüber Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH
- Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Wohnstift als außergewöhnliche Belastungen
- Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in der Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten Juni 2014 war der 30. April 2014.

Ihre
Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Termine Juni 2014	6	Kürzeste Straßenverbindung auch bei Umwegstrecke zur Vermeidung von Maut maßgebend	18
Termine Juli 2014	7	Kursverluste aus der Veräußerung von Hybridanleihen ohne Emissionsrendite sind im Normalfall nicht steuerwirksam	19
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Abzug der Aufwendungen für einen Treppenlift	19
Ansprüche des Arbeitnehmers bei Verzug des Arbeitgebers mit der Urlaubsgewährung	9	Steuerbegünstigter Veräußerungs- oder Aufgabegewinn erfordert die Veräußerung bzw. Überführung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen	19
Erfordernis innerbetrieblicher Ausschreibung von Arbeitsplätzen auch bei beabsichtigtem Einsatz von Leiharbeitnehmern	9	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/-Erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Einnahmen-Überschussrechnung	20
Rechtsfolge einer nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung	9	Widerruf des Wechsels der Gewinnermittlungsart	20
Gerichtsstand zur Geltendmachung von Ruhegeldleistungen gegenüber einem ausländischen Arbeitgeber	10	Wahlrecht zwischen Abgeltungsteuer und individualtariflicher Einkommensteuer	21
Kündigung durch den Insolvenzverwalter während der Elternzeit	10	Abzugsfähigkeit von Spenden in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union	21
Verdachtskündigung erfordert Umstände, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen können	11	Keine Bindung der Grunderwerbsteuer an die Schenkungsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage	22
Verfall von Urlaubsansprüchen bei längerer Arbeitsunfähigkeit	12	Keine Grunderwerbsteuer auf Bauerrichtungskosten bei fehlender Herstellungsverpflichtung der Veräußererseite	22
Änderung der bestandskräftigen Inanspruchnahme des Veräußerungsfreibetrags bei weiterem Veräußerungsgewinn möglich	13	Ansatz eines geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs bei einem angehörigen Arbeitnehmer	23
Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses bei Nutzungsüberlassung eines hochwertigen Pkws	13	Nochmals: Meldepflicht bei Minijobs	23
Behandlung einer Einkommensteuernachzahlung durch den Arbeitgeber bei Nettolohnvereinbarung	14	Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei	23
Betriebsverpachtung eines Getränkegroßhandels	14	Bank haftet bei Insolvenz des Unternehmers für an sie abgetretene Umsatzsteuerbeträge	24
Doppelte Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld durch eine Familienkasse und einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber	15	Einnahmen aus Klauenpflege unterliegen dem Umsatzsteuerregelsatz	24
Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt mit den Eltern	15	EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer sog. Führungsholding	24
Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke	15	Rennsportfahrzeug als „Beförderungsmittel“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinn	25
Gewinne aus privaten Wertpapiergeschäften in Fremdwährungen sind nach dem Zeitbezugsverfahren zu ermitteln	16	Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen	25
Hotel und Apartmenthaus als Teilbetriebe	16	Verkauf sämtlicher Eintrittskarten einer Theatervorstellung durch Reiseveranstalter umsatzsteuerfrei	25
Keine Abzugsfähigkeit für Aufwendungen eines heimischen Telearbeitsplatzes für den Mitunternehmer einer Partnerschaftsgesellschaft	17	Vorsteuerabzug aus Leistungen zur Bewirtschaftung einer Betriebskantine	26
Keine Wahlrechtsausübung bei Aktivierung von Feldinventar im Rahmen der Übergangsgewinnermittlung beim Wechsel der Gewinnermittlungsart	17	Zu Mehrwertsteuersätzen bei Taxen und Mietwagen	26
Kindergeldanspruch einer in Deutschland wohnenden und in Polen beschäftigten Arbeitnehmerin für in Polen lebende Kinder	17	Stimmverbot des Wohnungseigentümers bei Rechtsstreit gegen die Wohnungseigentümergeinschaft	27
Kindergeldanspruch eines in Deutschland selbstständig Tätigen für die im EU-Ausland lebenden Kinder	18	Verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch auch bei Wohnungseigentümern möglich	27
Kindergeldberechtigung nach Aufnahme des Kindes in nur einen getrennten Haushalt innerhalb der früheren Ehewohnung	18	Wohnungseigentumsverwalter muss bei Vertragskündigung Vollmachtsurkunde vorlegen	28
Kosten aus Anlass eines Priesterjubiläums	18		

Keine Anrechnung von Steuervorteilen des Anlegers auf dessen Schadensersatzanspruch gegen Gründungsgesellschafter eines Immobilienfonds	28	Nichtigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus einem Lebensversicherungsvertrag wegen fehlender Inkassoerlaubnis	29
Keine Steuerhinterziehung bei Kenntniserlangung von Einbindung in Umsatzsteuerkarussell nach Leistungsbezug	29	Adressierung von Feststellungsbescheiden	30
		Beurteilung privater Veräußerungsgeschäfte eines neu eingetretenen Personengesellschafters im Feststellungsverfahren unzulässig	30

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abzug der Aufwendungen für einen Treppenlift....	19	Keine Bindung der Grunderwerbsteuer an die Schenkungsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage	22
Abzugsfähigkeit von Spenden in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union	21	Keine Grunderwerbsteuer auf Bauerrichtungskosten bei fehlender Herstellungsverpflichtung der Veräußererseite.....	22
Adressierung von Feststellungsbescheiden	30	Keine Steuerhinterziehung bei Kenntniserlangung von Einbindung in Umsatzsteuerkarussell nach Leistungsbezug.....	29
Änderung der bestandskräftigen Inanspruchnahme des Veräußerungsfreibetrags bei weiterem Veräußerungsgewinn möglich	13	Keine Wahlrechtsausübung bei Aktivierung von Feldinventar im Rahmen der Übergangsgewinnermittlung beim Wechsel der Gewinnermittlungsart.....	17
Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses bei Nutzungsüberlassung eines hochwertigen Pkws..	13	Kindergeldanspruch einer in Deutschland wohnenden und in Polen beschäftigten Arbeitnehmerin für in Polen lebende Kinder	17
Ansatz eines geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs bei einem angehörigen Arbeitnehmer	23	Kindergeldanspruch eines in Deutschland selbstständig Tätigen für die im EU-Ausland lebenden Kinder	18
Ansprüche des Arbeitnehmers bei Verzug des Arbeitgebers mit der Urlaubsgewährung	9	Kindergeldberechtigung nach Aufnahme des Kindes in nur einen getrennten Haushalt innerhalb der früheren Ehwohnung	18
Bank haftet bei Insolvenz des Unternehmers für an sie abgetretene Umsatzsteuerbeträge	24	Kosten aus Anlass eines Priesterjubiläums.....	18
Behandlung einer Einkommensteuernachzahlung durch den Arbeitgeber bei Nettolohnvereinbarung	14	Kündigung durch den Insolvenzverwalter während der Elternzeit.....	10
Betriebsverpachtung eines Getränkegroßhandels	14	Kursverluste aus der Veräußerung von Hybridanleihen ohne Emissionsrendite sind im Normalfall nicht steuerwirksam.....	19
Beurteilung privater Veräußerungsgeschäfte eines neu eingetretenen Personengesellschafters im Feststellungsverfahren unzulässig.....	30	Kürzeste Straßenverbindung auch bei Umwegstrecke zur Vermeidung von Maut maßgebend	18
Doppelte Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld durch eine Familienkasse und einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber	15	Nichtigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus einem Lebensversicherungsvertrag wegen fehlender Inkassoerlaubnis.....	29
Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt mit den Eltern	15	Nochmals - Meldepflicht bei Minijobs	23
Einnahmen aus Klauenpflege unterliegen dem Umsatzsteuerregelsatz	24	Rechtsfolge einer nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung.....	9
Erfordernis innerbetrieblicher Ausschreibung von Arbeitsplätzen auch bei beabsichtigtem Einsatz von Leiharbeitnehmern	9	Rennsportfahrzeug als 'Beförderungsmittel' im umsatzsteuerrechtlichen Sinn.....	25
Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke	15	Steuerbegünstigter Veräußerungs- oder Aufgabegewinn erfordert die Veräußerung bzw. Überführung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen	19
EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer sog. Führungsholding	24	Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen.....	25
Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei	23	Stimmverbot des Wohnungseigentümers bei Rechtsstreit gegen die Wohnungseigentümergeinschaft	27
Gerichtsstand zur Geltendmachung von Ruhegeldleistungen gegenüber einem ausländischen Arbeitgeber	10	Termine Juli 2014	7
Gewinne aus privaten Wertpapiergeschäften in Fremdwährungen sind nach dem Zeitbezugsverfahren zu ermitteln.....	16	Termine Juni 2014.....	6
Hotel und Apartmenthaus als Teilbetriebe	16	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/-Erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Einnahmen-Überschussrechnung	20
Keine Abzugsfähigkeit für Aufwendungen eines heimischen Telearbeitsplatzes für den Mitunternehmer einer Partnerschaftsgesellschaft.	17	Verdachtskündigung erfordert Umstände, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen können.....	11
Keine Anrechnung von Steuervorteilen des Anlegers auf dessen Schadensersatzanspruch gegen Gründungsgesellschafter eines Immobilienfonds.....	28	Verfall von Urlaubsansprüchen bei längerer Arbeitsunfähigkeit	12

Verkauf sämtlicher Eintrittskarten einer Theatervorstellung durch Reiseveranstalter umsatzsteuerfrei	25
Verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch auch bei Wohnungseigentümern möglich	27
Vorsteuerabzug aus Leistungen zur Bewirtschaftung einer Betriebskantine.....	26

Wahlrecht zwischen Abgeltungsteuer und individualtariflicher Einkommensteuer	21
Widerruf des Wechsels der Gewinnermittlungsart.....	20
Wohnungseigentumsverwalter muss bei Vertragskündigung Vollmachtsurkunde vorlegen .	28
Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen.....	8
Zu Mehrwertsteuersätzen bei Taxen und Mietwagen	26

Termine Juni 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Sozialversicherung ⁵	26.6.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juli 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2014	14.7.2014	7.7.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2014	14.7.2014	7.7.2014
Sozialversicherung ⁵	29.7.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

Ansprüche des Arbeitnehmers bei Verzug des Arbeitgebers mit der Urlaubsgewährung

Hat der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer rechtzeitig verlangten Urlaub nicht gewährt, wandelt sich der im Verzugszeitraum verfallene Urlaubsanspruch in einen auf Gewährung von Ersatzurlaub als Naturalrestitution gerichteten Schadensersatzanspruch um. Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis und gewährt er dem Arbeitnehmer trotz einer entsprechenden Aufforderung während des Kündigungsrechtsstreits keinen Urlaub, gerät er in der Regel auch ohne Mahnung seitens des Arbeitnehmers mit der Gewährung des Urlaubs in Verzug, wenn die Kündigung unwirksam ist. Vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls darf der Arbeitnehmer aus dem Verhalten des Arbeitgebers schließen, dass dieser die Urlaubsgewährung ernsthaft und endgültig verweigert.

Unter Anwendung dieser Grundsätze hat das Bundesarbeitsgericht¹ einen Arbeitgeber nach späterer wirksamer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Abgeltung von 18 Arbeitstagen Urlaub verurteilt.

Erfordernis innerbetrieblicher Ausschreibung von Arbeitsplätzen auch bei beabsichtigtem Einsatz von Leiharbeitnehmern

Nach einem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts² müssen Arbeitsplätze, wenn der Betriebsrat dies verlangt,³ innerhalb des Betriebs auch dann ausgeschrieben werden, wenn sie mit Leiharbeitnehmern besetzt werden sollen, die zumindest vier Wochen in dem Betrieb tätig sein sollen. Im konkreten Fall ging es um einen Hersteller von Bremsbelägen, der über 900 Arbeitnehmer beschäftigte. Zeitweise waren bei ihm ca. 130 Leiharbeiter im Einsatz. Ihre Stellen waren besetzt worden, ohne dass die Stellen vorher innerbetrieblich ausgeschrieben wurden. Dagegen wendete sich der Betriebsrat und bekam Recht.

Nach Ansicht des Gerichts bezieht sich die gesetzliche Ausschreibungspflicht auch auf Leiharbeitsstellen, weil bereits Beschäftigte auf derartige Stellen Anspruch haben können, z. B. Schwerbehinderte.⁴ Dass es solche Berechtigten in dem Unternehmen gegeben hat, sei nicht ausgeschlossen. Die Leiharbeitsstellen hätten deshalb auch innerbetrieblich ausgeschrieben werden müssen.

Rechtsfolge einer nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung

Auch wenn der Einsatz eines Leiharbeitnehmers nicht nur vorübergehend erfolgt, kommt zwischen diesem und dem Entleiher kein Arbeitsverhältnis zustande, sofern der Arbeitgeber die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung⁵ besitzt. Nur bei Fehlen einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis wird das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz fingiert.⁶ Der Gesetzgeber hat für den Fall der nicht nur vorübergehenden Beschäftigung bewusst nicht die Rechtsfolge der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Entleiher vorgesehen, sodass eine analoge Anwendung der Regelung nicht in Frage kommt.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts⁷)

¹ BAG, Urt. v. 6.8.2013, 9 AZR 956/11, DB 2014, S. 551, LEXinform 1585891.

² BAG, Beschl. v. 15.10.2013, 1 ABR 25/12, DB 2014, S. 491, LEXinform 1586555.

³ § 93 BetrVG.

⁴ § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB IX.

⁵ § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG.

⁶ § 10 Abs. 1 S. 1 AÜG.

⁷ BAG, Urt. v. 10.12.2013, 9 AZR 51/13, DB 2014, S. 548, LEXinform 1587150.

Gerichtsstand zur Geltendmachung von Ruhegeldleistungen gegenüber einem ausländischen Arbeitgeber

Wer für ein Tochterunternehmen eines weltweit agierenden Konzerns mit Sitz in den USA tätig ist und von diesem Konzern eine Pensionszusage erhalten hat, mag sich fragen, an welches Gericht er sich wenden kann, wenn ihm die entsprechenden Beträge nicht ausgezahlt werden. Über einen solchen Fall hatte jüngst das Bundesarbeitsgericht¹ zu entscheiden, musste die Sache aber zunächst zur weiteren Sachaufklärung an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen.

Es ging um einen Arbeitnehmer, der bei einer deutschen GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main angestellt war, die zu einem Konzern gehört, der weltweit Sprachschulen betreibt. Dieser Beschäftigte war zugleich Vizepräsident einer als „European Division“ bezeichneten organisatorischen Zusammenfassung der einzelnen rechtlich selbstständigen Ländergesellschaften des Konzerns in Europa und den angrenzenden Ländern. Deren Headquarter befindet sich in den Räumen der GmbH. Sein Gehalt erhielt der Betroffene aber von der GmbH.

Im Jahr 1996 hatte der Konzern ihm eine Altersversorgung in Gestalt eines Pensionsplans zugesagt, auf den amerikanisches Recht anzuwenden ist. Vor dem Arbeitsgericht in Frankfurt am Main verklagte er den Konzern auf Zahlung einer monatlichen Rente von ca. 7.000,00 €. Der Kläger macht geltend, die internationale Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main sei gegeben. Der Konzern besitze in dessen Zuständigkeitsbereich eine Niederlassung, die GmbH. Zudem unterhalte er in Frankfurt am Main das erwähnte Headquarter.

Das Bundesarbeitsgericht verwies in seiner Entscheidung auf Regelungen des europäischen Rechts,² die dem nationalen Recht vorgingen. Diesen Regelungen zufolge könne ein Arbeitnehmer einen Arbeitgeber vor den Gerichten eines Mitgliedstaats der EU verklagen, in dem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat³ oder eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung besitzt.⁴ Die Anwendung dieser Bestimmung setze allerdings voraus, dass Gegenstand des Verfahrens ein individueller Arbeitsvertrag oder Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag sind.⁵ Zwar könnten auch Ruhegeldleistungen Ansprüche aus einem individuellen Arbeitsvertrag sein, aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen sei aber nicht klar, ob zwischen dem Kläger und dem Konzern ein individueller Arbeitsvertrag geschlossen worden sei, wobei sich dies nicht nach nationalen Kriterien, sondern nach europäischem Recht richte. Außerdem ließen die bisherigen Feststellungen auch nicht den Schluss zu, dass es sich bei der GmbH oder dem European Division Headquarter um eine Niederlassung des Konzerns im Sinne der genannten Vorschriften handele. Die tatsächlichen Voraussetzungen seien erst noch zu prüfen, bevor über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts entschieden werden könne.

Kündigung durch den Insolvenzverwalter während der Elternzeit

Einer Einkäuferin bei einem Versandhaus wurde im Zuge des Insolvenzverfahrens während der Elternzeit zum 31. Mai durch den Insolvenzverwalter gekündigt. Dadurch verlor sie die Möglichkeit der beitragsfreien Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist wäre das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni beendet worden. Sie vertrat die Auffassung, die Entscheidung des Insolvenzverwalters für die verkürzte Kündigungsfrist sei ermessensfehlerhaft und verstoße gegen den grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie.⁶

Zu Unrecht wie das Bundesarbeitsgericht⁷ entschied. Die Insolvenzordnung ermöglicht die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer Kündigungsfrist von höchstens drei Monaten, die allen längeren vertraglichen, tariflichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen vorgeht.⁸ Der Insolvenzverwalter muss sich dabei nicht an den sozialversicherungsrechtlichen Folgen orientieren.

¹ BAG, Urt. v. 25.6.2013, 3 AZR 138/11, DB 2014, S. 252, LEXinform 1585569.

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates v. 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO).

³ Art. 19 Nr. 1 EuGVVO.

⁴ Art. 18 Abs. 2 EuGVVO.

⁵ Art. 18 Abs. 1 EuGVVO.

⁶ Art. 6 Abs. 1 GG.

⁷ BAG, Urt. v. 27.2.2014, 6 AZR 301/12, LEXinform 0441391.

⁸ § 113 S. 2 InsO.

Verdachtskündigung erfordert Umstände, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen können

Eine Verdachtskündigung als ordentliche Kündigung erfordert Umstände, die – wenn sie beweisbar wären – eine fristlose Kündigung¹ rechtfertigen könnten. Dies hat das Bundesarbeitsgericht² im Falle einer Kassiererin entschieden, der von einem Getränkemarkt außerordentlich, hilfsweise ordentlich gekündigt wurde.

Im Jahre 2009 stellte die Leitung des Getränkemarkts Leergutdifferenzen i. H. v. 7.000,00 € fest. Deren Ursache vermutete sie im Kassenbereich. Sie ging von der Möglichkeit aus, dass dort ohne Entgegennahme von Leergut „falsche“ Bons gedruckt und entsprechende Gelder der Kasse entnommen würden. Mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats vereinbarte sie für die Dauer von vier Wochen die Durchführung einer verdeckten Videoüberwachung des Kassenbereichs. Diese Überwachung ergab aber nur, dass sich unter der Leergutkasse des Getränkemarkts ein Plastikbehälter befand, in dem Geld aufbewahrt wurde. Außerdem war zu erkennen, dass die später gekündigte Arbeitnehmerin diesem Behältnis Geld entnahm und in ihre Hosentasche steckte. Die Leitung des Getränkemarkts hörte die Arbeitnehmerin zur Existenz dieser „Klüngelgeld-Kasse“ an und konfrontierte sie mit dem Vorwurf, hieraus unter Verstoß gegen bestehende generelle Anweisungen Geld für eigene Zwecke entnommen zu haben. Nachdem sie den Betriebsrat um Stellungnahme zu einer beabsichtigten fristlosen, hilfsweise fristgemäßen Kündigung wegen des Verdachts der Untreue und Unterschlagung gebeten hatte, kündigte die Geschäftsleitung das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise fristgerecht.

Das Arbeitsgericht hat die Kündigungsschutzklage der Arbeitnehmerin in vollem Umfang abgewiesen. Das daraufhin angerufene Landesarbeitsgericht hat die fristlose Kündigung für unwirksam erklärt, die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung als Verdachtskündigung aber für rechtmäßig gehalten. Das Bundesarbeitsgericht teilte die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, dass eine fristlose Kündigung nicht gerechtfertigt ist, weil die Kassiererin, die 18 Jahre lang in dem Betrieb beschäftigt war, gegenüber ihrem Arbeitgeber lange Zeit loyal gewesen sei und durch die Entnahme des „Klüngelgelds“ nur ein geringfügiger Schaden entstand, betonte aber, dass eine Verdachtskündigung auch als ordentliche Kündigung sozial nur gerechtfertigt sei, wenn Tatsachen vorliegen, die zugleich eine fristlose Kündigung gerechtfertigt hätten und dass demnach eine Verdachtskündigung vorliegend ausscheide, weil eine außerordentliche Kündigung wie dargelegt nicht gerechtfertigt war.

Dennoch betrachtete das Gericht die Sache noch nicht als entscheidungsreif und verwies sie zur weiteren Aufklärung an das Landesarbeitsgericht zurück. In diesem Zusammenhang betonte es, dass eine Kündigung statt auf einen Verdacht auch auf eine erwiesene Tat gestützt werden kann (sog. Tat Kündigung). Ergebe sich für das entscheidende Gericht aufgrund des Parteivortrags oder ggf. aufgrund einer Beweisaufnahme das Vorliegen einer Pflichtwidrigkeit, sei es nicht gehindert, dieses Verhalten seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Voraussetzung sei allerdings, dass dem Betriebsrat im Rahmen der Anhörung sämtliche Tatsachen mitgeteilt wurden, aus denen sich die pflichtwidrige Handlung ergeben soll.

Das Gericht betonte weiter, dass sich das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung, ob die ordentliche Kündigung wegen erwiesener Pflichtwidrigkeit der Arbeitnehmerin sozial gerechtfertigt ist, nicht auf die Videoaufzeichnungen stützen darf, denn deren Verwertung sei prozessual unzulässig. Es bestehe ein Verwertungsverbot,³ weil nicht dargelegt sei, dass im vorliegenden Fall keine weniger einschneidenden Mittel zur Aufklärung des Verdachts bestanden haben. Insofern sei die Videoüberwachung unverhältnismäßig. Auch habe der Getränkemarkt nicht dargetan, durch welche konkreten Maßnahmen er ausgeschlossen haben will, dass Leergut etwa aus dem Lager entwendet wurde. Eine Videoüberwachung, nur um zu beweisen, dass sich die Klägerin bei der Geldentnahme aus der Kleingeldkasse „versichernd umgesehen“ und deshalb vermutlich Zueignungsabsicht besessen habe, rechtfertige eine Verwertung der heimlichen Videoaufzeichnungen nicht. Insoweit komme es nicht darauf an, wie der Arbeitgeber die Kündigung im Einzelnen begründet habe.

¹ § 626 BGB.

² BAG, Urt. v. 21.11.2013, 2 AZR 797/11, DB 2014, S. 367, LEXinform 1587131.

³ Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Verfall von Urlaubsansprüchen bei längerer Arbeitsunfähigkeit

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall machte ein schwerbehinderter Arbeitnehmer, der vom 6. September 2005 bis zur einvernehmlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. März 2011 durchgehend arbeitsunfähig krank war, über bereits abgegoltene 54 Arbeitstage Urlaub hinaus die Abgeltung weiterer 135 Arbeitstage Urlaub geltend.

In dem auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Manteltarifvertrag war geregelt, dass

- unabhängig von individuellen Arbeitszeitschwankungen ein Erholungsurlaub von 30 Arbeitstagen für das laufende Kalenderjahr gewährt wird;
- als Arbeitstage alle Werktage mit Ausnahme der Sonnabende gelten;
- Schwerbehinderte einen Anspruch auf Zusatzurlaub von 6 Urlaubstagen im Jahr haben;
- das Fernbleiben in Folge Krankheit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden darf.

Das Bundesarbeitsgericht wies die Klage ab. Die Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers aus den Jahren 2006 bis 2009 verfielen nach der einschlägigen Regelung im Bundesurlaubsgesetz² jeweils am 31. März des zweiten auf das jeweilige Urlaubsjahr folgenden Jahres. Nach Auffassung des Gerichts enthält der Manteltarifvertrag keine für den Arbeitnehmer günstigeren Frist- oder Verfallsbestimmungen.

¹ BAG, Urt. v. 12.11.2013, 9 AZR 646/12, DB 2014, S. 431, LEXinform 1586521.

² § 7 Abs. 3 BUrlG.

Änderung der bestandskräftigen Inanspruchnahme des Veräußerungsfreibetrags bei weiterem Veräußerungsgewinn möglich

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wird bei der Veräußerung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer Praxis ein Veräußerungsfreibetrag gewährt.¹ Der Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt und wird deshalb nur berücksichtigt, wenn er beantragt wird. Hat z. B. ein Unternehmer zwei oder mehrere Betriebe oder Mitunternehmeranteile, muss er den Freibetrag nicht bei der ersten Veräußerung in Ansatz bringen, wenn sich der Freibetrag bei einer späteren Veräußerung günstiger auswirken würde. Dagegen ist es nicht möglich, den bei einer Veräußerung nicht verbrauchten Teil des Freibetrags auf weitere Veräußerungen zu übertragen. Soweit der Freibetrag bei einer Veräußerung nicht voll ausgeschöpft werden kann, ist er verloren.

Eine Unternehmerin hatte im Jahr 2007 den Freibetrag ursprünglich für einen geringen Veräußerungsgewinn (aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs) in Anspruch genommen. Der entsprechende Einkommensteuerbescheid wurde bestandskräftig. Später erhielt sie einen berechtigten Steuerbescheid, in dem für 2007 zusätzlich ein weiterer (höherer) Veräußerungsgewinn (aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft) veranlagt war. Das Finanzamt berücksichtigte nur den ursprünglich gewährten geringen Freibetrag. Im Einspruchsverfahren gegen diesen geänderten Bescheid beantragte die Unternehmerin den Freibetrag bei dem höheren Veräußerungsgewinn zu berücksichtigen. Das Finanzamt lehnte das ab.

Das Finanzgericht Münster² entschied, dass die Korrektur des von der Unternehmerin ausgeübten Wahlrechts im Wege der Kompensation³ möglich und zu ihren Gunsten zu berücksichtigen ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses bei Nutzungsüberlassung eines hochwertigen Pkws

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs⁴ ist die Überlassung eines Pkws an den mitarbeitenden Ehepartner unter dem Gesichtspunkt fremdüblicher Bedingungen zu prüfen. Mit diesem Leitsatz wurde das Arbeitsverhältnis einer mitarbeitenden Ehefrau nicht anerkannt.

Die Ehefrau wurde nur aushilfsweise, aber regelmäßig an 12 bis 17 Stunden wöchentlich mit einfachen Büroarbeiten beschäftigt. Sie erhielt dafür eine monatliche Vergütung von 100 € bzw. 150 €. Zusätzlich wurde ihr ein VW Tiguan zur uneingeschränkten Privatnutzung zur Verfügung gestellt. Das Gericht verneinte die Üblichkeit einer derartigen Vereinbarung. Die geringe Vergütung und die dazu im Gegensatz stehende uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit eines hochwertigen Pkws könnten nicht als fremdüblich angesehen werden.

¹ §§ 16 Abs. 4, 18 Abs. 3 EStG.

² FG Münster, Urt. v. 24.4.2013, 7 K 2342/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: X R 44/13), EFG 2014, S. 287, LEXinform 5015821.

³ § 177 Abs. 3 AO.

⁴ BFH, Beschl. v. 21.1.2014, X B 181/13, BFH/NV 2014, S. 523, LEXinform 5907641.

Behandlung einer Einkommensteuernachzahlung durch den Arbeitgeber bei Nettolohnvereinbarung

Ein Arbeitnehmer schloss mit seinem Arbeitgeber eine Nettolohnvereinbarung. Der Arbeitgeber zahlte den Nettolohn aus und zahlte die auf den Nettolohn anfallenden Steuern an das Finanzamt. Kam es im Rahmen von Einkommensteuer-Veranlagungen des Arbeitnehmers zu Erstattungen von Einkommensteuer, wurden die Erstattungsbeträge vereinbarungsgemäß vom Finanzamt an den Arbeitgeber ausgezahlt. Kam es im Rahmen von Einkommensteuer-Veranlagungen des Arbeitnehmers zur Nachzahlung von Einkommensteuer, zahlte der Arbeitgeber die Nachzahlungsbeträge an das Finanzamt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf¹ war streitig, wie die vom Arbeitgeber getragene Steuernachzahlung zu behandeln ist. Das Gericht entschied, dass die Nachzahlung beim Arbeitnehmer als Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen ist, allerdings nur mit dem Nachzahlungsbetrag. Eine Hochrechnung des Nachzahlungsbetrags auf einen Bruttobetrag ließ das Gericht nicht zu.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Betriebsverpachtung eines Getränkegroßhandels

Bei einer Betriebsverpachtung müssen die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände verpachtet werden. Welche Betriebsgegenstände als wesentliche Betriebsgrundlagen in Betracht kommen, bestimmt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse des betreffenden Betriebs. Bei einem Getränkegroßhandel gehören das Büro, das Lager und eine gegebenenfalls vorhandene Verkaufsfläche zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen. Dabei ist unerheblich, dass das Betreiben eines Getränkegroßhandels allgemein nur geringe Anforderungen an die Räumlichkeiten stellt. Ein gegen den Verpächter bestehendes Wettbewerbsverbot lässt die Betriebsverpachtung nicht entfallen, da die erforderliche Möglichkeit der identitätswahrenden Fortführung nicht zwingend die Wiedereröffnung eines Getränkehandels erfordert. Denkbar wäre z. B. die Wiedereröffnung mit einem Sortiment, das nicht von der Wettbewerbsklausel erfasst ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ FG Düsseldorf, Urt. v. 3.12.2013, 13 K 2184/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 1/14), EFG 2014, S. 268, LEXinform 5015953.

² BFH, Urt. v. 7.11.2013, X R 21/11, GmbHR 2014, S. 437, LEXinform 0928606.

Doppelte Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld durch eine Familienkasse und einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber

Wer Kindergeld beantragt hat oder erhält, hat der Familienkasse sämtliche Veränderungen im Zusammenhang mit dem Bezug unverzüglich zu melden.¹

Der Bundesfinanzhof² hat deshalb die Rückforderung von Kindergeld durch die Familienkasse bestätigt. Ein Kindergeldberechtigter war von einem privaten zu einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber gewechselt, sodass die sachliche Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes von der Familienkasse auf den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber überging. Da neben diesem auch die Familienkasse das von ihr festgesetzte Kindergeld auszahlte, war die Familienkasse zur Aufhebung der Kindergeldfestsetzung und Rückforderung des von ihr gezahlten Kindergeldes befugt. Der Vater konnte aufgrund der von ihm selbst verursachten unvereinbaren Mehrfachberücksichtigung nicht auf die Bestandskraft der Kindergeldfestsetzung vertrauen.

Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt mit den Eltern

Lebt ein älteres, wirtschaftlich unabhängiges Kind gemeinsam mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt, ist dies der Mittelpunkt seines Lebensinteresses. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass das Kind die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmt und sich an den Kosten beteiligt. Damit sind die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung gegeben, falls das Kind aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhält. Eine Mitbestimmung und finanzielle Beteiligung kann unterstellt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

Hinweis: Ab 2014 gelten in diesem Zusammenhang geänderte Grundsätze. Der Nachweis des Innehabens einer eigenen Wohnung und die finanzielle Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Haushalt ist zwingend Voraussetzung für das Vorliegen eines eigenen Hausstands.

Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke

Durch die Zinsschranke wird der Betriebsausgabenabzug der Zinsaufwendungen von Unternehmen in bestimmten Fällen begrenzt.

In einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung des Körperschaftsteuerbescheids wurden Zweifel an der so genannten Zinsschranke vorgebracht. Das Finanzgericht lehnte den Antrag ab.

Der Bundesfinanzhof⁴ hat dem Antrag stattgegeben. Bei der im Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist ernstlich zweifelhaft, ob es rechtmäßig ist, dass die gezahlten Schuldzinsen unter Hinweis auf die sog. Zinsschranke nur teilweise als Betriebsausgaben zum Abzug zugelassen worden sind. Durch die Zinsschranke könnte insbesondere das Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des Körperschaftsteuerrechts am Gebot der finanziellen Leistungsfähigkeit durchbrochen sein.

Eine Aussetzung der Vollziehung ist nach Ansicht des Gerichts hier auch nicht deswegen zu versagen, weil zu erwarten ist, dass das Bundesverfassungsgericht allein die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz aussprechen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft aufgeben wird.

¹ § 68 Abs. 1 EStG.

² BFH, Urt. v. 11.12.2013, XI R 42/11, LEXinform 0929034.

³ BFH, Urt. v. 14.11.2013, VI R 10/13, BFH/NV 2014, S. 507, LEXinform 0929649.

⁴ BFH, Beschl. v. 18.12.2013, I B 85/13, LEXinform 5016346.

Gewinne aus privaten Wertpapiergeschäften in Fremdwährungen sind nach dem Zeitbezugsverfahren zu ermitteln

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren des Privatvermögens, z. B. Aktien, unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer. Gewinn ist der Verkaufspreis abzüglich Verkaufs- und Anschaffungskosten. Lautet das Wertpapier auf eine Fremdwährung, können sich Gewinne aus der Kursentwicklung des Wertpapiers und den Währungsschwankungen ergeben. In diesem Fall gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung: Das Stichtags- und das Zeitbezugsverfahren. Beim Stichtagsverfahren wird der erzielte Gewinn in Euro umgerechnet. Beim Zeitbezugsverfahren werden die jeweiligen Werte im Zeitpunkt der Anschaffung und Veräußerung umgerechnet.

Dies soll das folgende Beispiel über den Kauf einer Aktie in US-Dollar erläutern.

	Wert in US-\$	Wert in €	Wechselkurs 1 US-\$
Anschaffungspreis	80 \$	60 €	0,75 €
Verkaufspreis	82 \$	70 €	0,85 €
Gewinn	2 \$	10 €	

Nach dem Stichtagsverfahren würde sich ein Gewinn von 2 US-\$ ergeben, was nach dem Kurs im Verkaufszeitpunkt umgerechnet 1,70 € wären. Der Bundesfinanzhof¹ hat entschieden, dass das Zeitbezugsverfahren anzuwenden ist und in diesem Fall 10 € zu versteuern sind.

Hinweis: Bei vor 2009 angeschafften Wertpapieren waren Gewinne nur zu versteuern, wenn die Wertpapiere innerhalb eines Jahres seit Anschaffung veräußert wurden.

Hotel und Apartmenthaus als Teilbetriebe

Ein Unternehmer, der ein Hotel und ein ca. 300 m davon entferntes Apartmenthaus betreibt, kann bei der Veräußerung des Apartmenthauses nur dann von der ermäßigten Besteuerung profitieren, wenn beide Einheiten zu diesem Zeitpunkt als Teilbetriebe des Gesamtunternehmens zu qualifizieren sind. Ein Teilbetrieb ist ein organisatorisch geschlossener, mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteter Teil eines Gesamtbetriebs, der als solcher lebensfähig ist. Neben der räumlichen Trennung kommen als Abgrenzungsmerkmal z. B. eine gesonderte Buchführung, eigenes Personal, eigene Verwaltung, selbstständige Organisation, eigenes Anlagevermögen, ungleichartige betriebliche Tätigkeit und ein eigener Kundenstamm in Betracht. Sieht das Finanzgericht die Eigenschaft als Teilbetrieb als gegeben an, darf es sich bei seiner Beweiswürdigung nicht darauf beschränken, vom Hotel für die Gäste des Apartmenthauses übernommene Tätigkeiten (Buchungsanfragen, Schlüsselübergabe, Rechnungserstellung und Reinigung der Wäsche) als unschädlich zu bezeichnen, sondern es muss positiv die auf eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit des Apartmenthauses hindeutenden Aspekte benennen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ BFH, Urt. v. 21.01.2014, IX R 11/13, DB 2014, S. 690, DStR 2014, S. 582, LEXinform 0929622.

² BFH, Urt. v. 12.12.2013, X R 33/11, LEXinform 0928609.

Keine Abzugsfähigkeit für Aufwendungen eines heimischen Telearbeitsplatzes für den Mitunternehmer einer Partnerschaftsgesellschaft

Steht dem Mitunternehmer einer Partnerschaftsgesellschaft in den Praxisräumen der Gesellschaft ein Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen für den heimischen Telearbeitsplatz nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme von diesem Abzugsverbot kommt allenfalls dann in Betracht, wenn die Einrichtung des Telearbeitsplatzes im betrieblichen Eigeninteresse des Arbeitgebers liegt. Eine derartige Konstellation kann nur dann angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber die geforderte Arbeitsleistung an mehreren Wochentagen am häuslichen Telearbeitsplatz zu erbringen hat.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs¹)

Keine Wahlrechtsausübung bei Aktivierung von Feldinventar im Rahmen der Übergangsgewinnermittlung beim Wechsel der Gewinnermittlungsart

Ein Bauer ermittelte seinen Gewinn aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG. Wegen Überschreitens der Flächengrenzen wurde er vom Finanzamt aufgefordert, zukünftig seinen Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung oder durch Vermögensvergleich zu ermitteln. Er entschied sich für die Überschussberechnung und bezog in die Ermittlung des Übergangsgewinns Gewinn mindernd die geschätzten Herstellungskosten des Feldinventars ein. Wegen Überschreitens der Gewinn Grenzen war er vier Jahre später zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich verpflichtet. Er wies in der Anfangsbilanz keinen Bestand für Feldinventar aus. Das Finanzamt verlangte den Ausweis mit der Begründung, dass bereits bei der Ermittlung des Übergangsgewinns zur Einnahmen-Überschussrechnung Feldinventar aktiviert worden sei. Dies müsse beim jetzigen Wechsel zur Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof² folgte dieser Sichtweise nicht. Ein Landwirt kann auf die Aktivierung des Feldinventars verzichten.³ Es handelt sich dabei um eine Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung, auf die der Antragsteller einen Rechtsanspruch hat. Nur im Fall eines Verzichts durch Aktivierung des Feldinventars ist die Anwendung der Billigkeitsregelung ausgeschlossen.

Die Berücksichtigung eines Betrags für Feldinventar beim Übergang von der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zur Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung ist kein Verzicht auf die Inanspruchnahme der Billigkeitsmaßnahme.

Kindergeldanspruch einer in Deutschland wohnenden und in Polen beschäftigten Arbeitnehmerin für in Polen lebende Kinder

Eine in der Bundesrepublik lebende und in Polen als Arbeitnehmerin tätige Mutter hat Anspruch auf Kindergeld, auch wenn die Kinder in Polen leben. Ist die Arbeitnehmerin in das polnische Sozialversicherungssystem integriert, ist für die Gewährung von Familienleistungen grundsätzlich Polen zuständig. Daraus ergibt sich jedoch nicht zwangsläufig, dass ein Kindergeldanspruch nach deutschem Recht entfällt.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist in solchen Fällen der Anspruch auf Kindergeld entsprechend zu kürzen, soweit kindergeldähnliche Leistungen in einem anderen EU-Staat gewährt werden.⁴

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁵)

¹ BFH, Beschl. v. 21.11.2013, VIII B 134/12, BFH/NV 2014, S. 509, LEXinform 5907644.

² BFH, Urt. v. 12.12.2013, IV R 31/10, BFH/NV 2014, S. 514, LEXinform 0927853.

³ R 14 Abs. 2 S. 3 EStR.

⁴ EuGH, Urt. v. 12.6.2012, C 611/10, C 612/10, DStRE 2012, S. 1000, LEXinform 0589851.

⁵ BFH, Urt. v. 18.12.2013, III R 61/11, LEXinform 0928729.

Kindergeldanspruch eines in Deutschland selbstständig Tätigen für die im EU-Ausland lebenden Kinder

Ein aus Polen stammender, selbstständig Tätiger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik hat grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld für seine in Polen lebenden Kinder. Es ist lediglich zu prüfen, ob und inwieweit für die Kinder in Polen soziale Leistungen irgendeiner Art gewährt werden. Diese Leistungen sind auf den Kindergeldanspruch in der Bundesrepublik anzurechnen.

Diese Prüfungspflicht obliegt im finanzgerichtlichen Verfahren dem angerufenen Finanzgericht. Werden dazu Bescheinigungen in ausländischer Sprache vorgelegt, muss das Gericht eine Übersetzung veranlassen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Kindergeldberechtigung nach Aufnahme des Kindes in nur einen getrennten Haushalt innerhalb der früheren Ehewohnung

Wird ein Kind nach Trennung der Eltern vorwiegend in nur einen Haushalt aufgenommen, steht das Kindergeld allein diesem Elternteil zu. Eine vorhergehende Bestimmung der Kindergeldberechtigung im Rahmen des ehemals gemeinsamen Haushalts wird damit gegenstandslos. Dabei kann ein getrennter Haushalt auch innerhalb der früheren gemeinsamen Ehewohnung vorliegen.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs²)

Kosten aus Anlass eines Priesterjubiläums

Aufwendungen eines katholischen Priesters für eine Feier aus Anlass seines Priesterjubiläums sind nicht zwangsläufig beruflich veranlasst. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof³ in folgendem Fall:

Ein katholischer Geistlicher hatte anlässlich seines 25-jährigen Priesterjubiläums zu einem Festgottesdienst in einem Berghaus mit anschließender Feier eingeladen. Bei den Gästen handelte es sich in erster Linie um Personen, zu denen der Priester eine persönliche Beziehung hatte. Die Kosten für die Feier beinhalteten auch eine Übernachtung der teilnehmenden Gäste. Schon allein die Anmietung eines Berghauses für einen ganzen Tag und die anschließende Nacht sah das Gericht als gewichtiges Indiz dafür, dass hier eine private Feier stattgefunden hat.

Kürzeste Straßenverbindung auch bei Umwegstrecke zur Vermeidung von Maut maßgebend

Für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann eine Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten angesetzt werden, wobei die kürzeste Straßenverbindung zugrunde zu legen ist.

In einem vom Bundesfinanzhof⁴ entschiedenen Fall machte ein Arbeitnehmer die tatsächlich gefahrene Strecke von 20 km geltend. Die kürzeste Verbindung von 11 km verlief allerdings durch einen mautpflichtigen Tunnel. Der Arbeitnehmer meinte, es sei für ihn günstiger, die längere Strecke zu fahren, weil er sich dann die Maut sparen würde. Das Gericht entschied, dass auch in diesem Fall die Strecke durch den Tunnel die kürzeste Strecke sei. Der Arbeitnehmer konnte daher nur für 11 km die Entfernungspauschale geltend machen.

¹ BFH, Urt. v. 18.12.2013, III R 4/11, LEXinform 0928357.

² BFH, Beschl. v. 15.1.2014, V B 31/13, BFH/NV 2014, S. 522, LEXinform 5907631.

³ BFH, Beschl. v. 24.9.2013, VI R 35/11, BFH/NV 2014, S. 500, LEXinform 0928639.

⁴ BFH, Urt. v. 12.12.2013, VI R 49/13, LEXinform 0929930.

Kursverluste aus der Veräußerung von Hybridanleihen ohne Emissionsrendite sind im Normalfall nicht steuerwirksam

Vom Bundesfinanzhof¹ waren die steuerlichen Folgen aus dem Umgang mit Hybridanleihen zu beurteilen. Deren Besonderheit lag darin, dass sie mit einem gestuften Zinsversprechen ohne Laufzeitbegrenzung ausgestattet waren und keine Emissionsrendite aufwiesen.

Nach dem Urteil gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch Forderungen, bei denen die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängen oder bei denen die Erträge in unterschiedlicher Höhe gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass sie der rechnerisch auf die Besitzzeit entfallenden Emissionsrendite entsprechen. Haben Kapitalforderungen keine Emissionsrendite oder kann eine solche nicht nachgewiesen werden, gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung als Kapitalertrag. Ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, ist im Zeitpunkt der Emission zu prüfen.

Kursverluste oder -gewinne aus der Veräußerung von Hybridanleihen, die keine Emissionsrendite aufweisen, können nicht im Rahmen der Ermittlung von Einkünften aus Kapitalvermögen, allenfalls bei der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte berücksichtigt werden. Sie resultieren aus unterschiedlichen Einschätzungen der Kapitalmarktentwicklung. Diese Kursveränderungen berühren ausschließlich den Vermögensstamm.

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind folglich nur die in unterschiedlicher Höhe gezahlten Zinseinnahmen und erhaltenen Stückzinsen. Sie liegen offen und sind ohne Schwierigkeiten zu ermitteln.

Abzug der Aufwendungen für einen Treppenlift

Wegen der Gehbehinderung des Mannes ließen Eheleute einen Treppenlift in ihr Haus einbauen. Die Aufwendungen hierfür machten sie als außergewöhnliche Belastung geltend. Finanzamt und Finanzgericht wiesen den Abzug ab, weil vorher ein amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung hätte eingeholt werden müssen. Es lag nur ein ärztliches Attest seines Internisten und Hausarztes vor, die dem inzwischen verstorbenen Mann eine weitgehende Einschränkung seiner Gehfähigkeit (nur mit Hilfsmitteln und unter Schmerzen möglich) sowie ein Unvermögen des Treppensteigens bescheinigte.

Der Bundesfinanzhof² hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Angesichts der gesetzlich festgelegten Katalogtatbestände ist die Zwangsläufigkeit und damit die medizinische Notwendigkeit von Aufwendungen für den Einbau solcher Hilfsmittel nicht formalisiert nachzuweisen. Das Finanzgericht muss nun die Feststellungen treffen (z. B. ein Sachverständigengutachten einholen).

Steuerbegünstigter Veräußerungs- oder Aufgabegewinn erfordert die Veräußerung bzw. Überführung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen

Außerordentliche Einkünfte aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen einer ermäßigten Besteuerung. Ab 2001 wurde die Höhe des ermäßigten Steuersatzes mehrfach geändert. Mit diesen Änderungen haben sich die Anforderungen an die Steuerbegünstigung nicht verändert. Weiterhin müssen alle wesentlichen Betriebsgrundlagen entweder veräußert oder ins Privatvermögen überführt werden. Das ist nicht der Fall, wenn aufgrund einheitlicher Planung und in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs eine wesentliche Betriebsgrundlage, z. B. eine GmbH-Beteiligung, in ein anderes Betriebsvermögen eingebracht wird, ohne dass die stillen Reserven dieser Beteiligung aufgedeckt worden sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ BFH, Urt. v. 17.12.2013, VIII R 42/12, BFH/NV 2014, S. 609, DStR 2014, S. 413, DB 2014, S. 458, LEXinform 0929263.

² BFH, Urt. v. 6.2.2014, VI R 61/12, DStR 2014, S. 740, LEXinform 0929465.

³ BFH, Urt. v. 5.2.2014, X R 22/12, DStR 2014, S. 584, LEXinform 0929247.

Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/-Erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Einnahmen-Überschussrechnung

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie gehören, zu- bzw. abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen bzw. abgeführt. Als kurze Zeit gilt i. d. R. ein Zeitraum von 10 Tagen (nach dem 20.12. des alten und vor dem 11.1. des neuen Jahres).

Der Bundesfinanzhof¹ hatte 2007 entschieden, dass diese Regelung auch für bestimmte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen gilt, die für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldet und zu Beginn des Folgejahres gezahlt werden.

Die Verwaltung² führt jetzt aus, dass sich die Fälligkeit der Vorauszahlungen auf den nächsten Werktag verschiebt, wenn sie auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.³ In diesen Fällen ist nach Ansicht der Verwaltung die Zahlung erst im folgenden Veranlagungszeitraum zu erfassen, weil die Fälligkeit nicht innerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Beispiel: Der 10. Januar 2010 fiel auf einen Sonntag. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 2009 wurde am 11. Januar 2010 bezahlt und konnte deshalb erst im Jahr 2010 als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Hinweis: Dem Beispiel liegt die Entscheidung eines Finanzgerichts⁴ zu Grunde. Ob der Bundesfinanzhof anderer Meinung ist, bleibt abzuwarten.

Widerruf des Wechsels der Gewinnermittlungsart

Das Einkommensteuergesetz sieht für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft u. a. folgende Arten der Gewinnermittlung vor:

- Betriebsvermögensvergleich,⁵
- Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben.⁶

Ein Land- und Forstwirt ermittelte seinen Gewinn jahrelang durch Betriebsvermögensvergleich. Dann nahm er einen Wechsel der Gewinnermittlung zur Einnahmen-Überschussrechnung vor. Da das Finanzamt bei dieser Gewinnermittlungsart eine Teilwertabschreibung zu Recht nicht anerkannte, reichte der Landwirt im Einspruchsverfahren einen nachträglich erstellten Jahresabschluss in Form einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ein und widerrief den zuvor erklärten Wechsel zur Gewinnermittlungsart Einnahmen-Überschussrechnung. Das Finanzamt ließ diese nachträgliche Änderung der Gewinnermittlungsart nicht zu. Nach dem Wechsel zur Gewinnermittlungsart Einnahmen-Überschussrechnung sei der Landwirt für drei Wirtschaftsjahre an diese Wahl gebunden.

Das Niedersächsische Finanzgericht⁷ ist anderer Auffassung: Durch das Einreichen eines (nachträglich erstellten) Jahresabschlusses kann ein zuvor erklärter Wechsel der Gewinnermittlungsart vom Betriebsvermögensvergleich zur Einnahmen-Überschussrechnung bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung wirksam widerrufen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für den Betriebsvermögensvergleich vorliegen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ BFH, Urt. v. 1.8.2007, XI R 48/05, DStR 2007, S. 1856, BStBl 2008 II, S. 282, DB 2007, S. 2289, LEXinform 0586900.

² OFD NRW, Kurzinfo ESt Nr. 09/2014 v. 7.3.2014, DB 2014, S. 745.

³ § 108 Abs. 3 AO.

⁴ Niedersächsisches FG, Urt. 24.2.2012, 3 K 468/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 34/12), EFG 2012, S. 2113, LEXinform 5014166.

⁵ § 4 Abs. 1 EStG.

⁶ § 4 Abs. 3 EStG.

⁷ Niedersächsisches FG, Urt. v. 16.10.2013, 9 K 124/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 39/13), EFG 2014, S. 243, LEXinform 5015858.

Wahlrecht zwischen Abgeltungsteuer und individualtariflicher Einkommensteuer

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt 25 % (Abgeltungsteuer). Auf Antrag des Kapitalanlegers werden die Kapitaleinkünfte der individuellen tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) führt (sog. Günstigerprüfung).

Eine weitere Optionsmöglichkeit zur tariflichen Besteuerung besteht bei unternehmerischen Beteiligungen. Der Kapitalanleger kann bei Abgabe der Einkommensteuererklärung beantragen, dass z. B. Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien der tariflichen Besteuerung unterworfen werden. Wird dieses Wahlrecht ausgeübt, sind die tatsächlich entstandenen Werbungskosten auch oberhalb des Sparer-Freibetrags abziehbar. Die Einkünfte unterliegen dem Teileinkünfteverfahren. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist, dass der Kapitalanleger unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Die berufliche Tätigkeit kann sowohl selbstständig (z. B. freiberuflich) als auch nichtselbstständig (z. B. Arbeitnehmer) sein. Auf Art und Umfang der Tätigkeit kommt es nicht an. Es ist lediglich zweifelhaft, ob absolut geringfügige Tätigkeiten „beruflich“ im Sinne dieser Vorschrift sind.

Das Thüringer Finanzgericht¹ hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Eine als Chefsekretärin tätige Arbeitnehmerin einer GmbH war zu 5 % an der Gesellschaft beteiligt. Sie beantragte in ihrer Steuererklärung die Besteuerung der ihr aus der GmbH zugeflossenen Kapitalerträge unter Anwendung ihres persönlichen Steuersatzes. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab mit der Begründung, die Arbeitnehmerin habe keinen Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft nehmen können.

Das Finanzgericht folgte diesem Argument nicht und entschied, dass eine Sachbearbeiterin (z. B. Chefsekretärin) das Wahlrecht in Anspruch nehmen könne. Das Gesetz enthalte keine Einschränkungen oder Anforderungen an die berufliche Tätigkeit. Ein maßgeblicher Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen sei nicht erforderlich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Vor Ausübung des Wahlrechts sind weitere formelle Vorschriften (Antragsfrist, Bindungswirkung, Widerruf) zu prüfen.

Abzugsfähigkeit von Spenden in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Spenden in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind unter den gleichen Voraussetzungen abzugsfähig wie Spenden an Empfänger in Deutschland. Deshalb muss eine begünstigte Einrichtung die nationalen Rechtsvorschriften zur Gewährung von Steuervergünstigungen erfüllen. Dazu gehört auch eine satzungsmäßige Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke.

Diese Beurteilung lässt den Spendenabzug an einen in Italien ansässigen Verein zur Unterstützung der russisch-orthodoxen Kirche nicht zu. Nach der Vereinssatzung hatte die Mitgliederversammlung erst im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins einen Verwendungsbeschluss über einen eventuell verbleibenden Vermögensrest zu treffen. Es fehlte in der Satzung folglich eine eindeutige Bestimmung zur Vermögensverwendung bei Wegfall des Vereinszwecks für ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ Thüringer FG, Urt. v. 13.11.2013, 3 K 366/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 3/14), EFG 2014, S. 277, LEXinform 3500122.

² BFH, Urt. v. 17.9.2013, I R 16/12, DStR 2014, S. 517, DB 2014, S. 575, LEXinform 0929043.

Keine Bindung der Grunderwerbsteuer an die Schenkungsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage

Wird ein Grundstück unter der Auflage verschenkt, dem Schenker an diesem ein Wohnrecht einzuräumen, unterliegt der Vorgang sowohl der Schenkungsteuer als auch der Grunderwerbsteuer. Bei der Schenkungsteuer wird der Wert der Auflage von dem Grundstückswert bereicherungsmindernd abgezogen. Dabei darf der Jahreswert des Wohnrechts nicht mehr als den 18,6-ten Teil (1/18,6) des Grundstückswerts betragen.

Die vorgenannte Beschränkung gilt für die Grunderwerbsteuer **nicht**. Dort ist der Wert der Auflage unabhängig von dem Grundstückswert und dem bei der Schenkungsteuer abgezogenen Wert zu ermitteln. Er ergibt sich aus der Jahresmiete und dem aus dem Lebensalter des Berechtigten abgeleiteten Vervielfältiger. Dieser Wert bildet die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Keine Grunderwerbsteuer auf Bauerrichtungskosten bei fehlender Herstellungsverpflichtung der Veräußererseite

Erwirbt jemand von einer Person ein unbebautes Grundstück und schließt zusätzlich mit einer anderen Person einen Bauerrichtungsvertrag ab, wird die Grunderwerbsteuer nach dem Grundstückskaufpreis zuzüglich den Bauerrichtungskosten festgesetzt, wenn die Personen auf der Veräußererseite gemeinsam auf den Abschluss dieser Verträge hingewirkt haben. Voraussetzung für dieses sog. „einheitliche Vertragswerk“ ist, dass die auf der Veräußererseite handelnden Personen zur Herstellung des Gebäudes verpflichtet sind. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn auf Veräußererseite neben dem Grundstückseigentümer Architekten Bauplanungen erstellt haben und der Erwerber die Architekten mit Planungs- und Überwachungsarbeiten beauftragt. Daraus folgt keine Verpflichtung der Architekten zur Herstellung des Gebäudes. Grunderwerbsteuer fällt deshalb nur auf den Kaufpreis für das Grundstück an.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹ BFH, Urt. v. 20.11.2013, II R 38/12, BFH/NV 2014, S. 624, DSStR 2014, S. 369, DB 2014, S. 399, LEXinform 0929302.

² BFH, Urt. v. 27.11.2013, II R 56/12, BFH/NV 2014, S. 454, DB 2014, S. 343, DSStRE 2014, S. 373, LEXinform 0929418.

Ansatz eines geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs bei einem angehörigen Arbeitnehmer

Allein die Möglichkeit, ein Firmenfahrzeug gegen den Willen des Arbeitgebers privat zu nutzen, rechtfertigt noch nicht den Ansatz eines lohnsteuerbaren Nutzungswerts.

Der Bundesfinanzhof¹ hat sich mit einem Fall auseinander gesetzt, in dem es um die mögliche Privatnutzung eines Arbeitnehmers ging, der gleichzeitig Sohn und potenzieller Nachfolger des Firmeninhabers war. In einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag wurden dem Arbeitnehmer Privatfahrten mit dem zur Verfügung gestellten Pkw untersagt. Der Arbeitnehmer selbst war Halter eines privaten Fahrzeugs. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurde trotz Vorliegen eines Verbots der privaten Nutzung eine solche unterstellt und der Arbeitslohn des Arbeitnehmers entsprechend erhöht.

Das Gericht hat dies abgelehnt und darauf hingewiesen, dass die herausgehobene Position des Arbeitnehmers zum Unternehmen alleine nicht ausreicht, um hier eine private Nutzung zu unterstellen. Das Finanzamt muss nachweisen, dass tatsächlich auch eine vertragswidrige private Mitbenutzung vorgelegen hat.

Nochmals: Meldepflicht bei Minijobs

Wie berichtet, hat die Minijob-Zentrale mitgeteilt, dass es bei Entgelterhöhungen bis 30.6.2014 ausreicht,² dass dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung ein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorlag.³ Wurde die gewünschte Befreiung bislang nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, braucht sie nicht nachgereicht zu werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Daten aus dem dem Arbeitgeber vorliegenden Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung im DEÜV-Verfahren⁴ an die Minijob-Zentrale übermittelt werden. Der Antrag des Arbeitnehmers ist **nicht** physisch der Einzugsstelle vorzulegen.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.⁵

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 21.7. bis 29.8.2014 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage arbeitet. Ab 1.10.2014 arbeitet er für monatlich 450 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

¹ BFH, Urt. v. 14.11.2013, VI R 25/13, LEXinform 0929845.

² DStV, Mitteilung v. 19.3.2014, LEXinform 0441497.

³ Minijob-Newsletter Nr. 01/2014 v. 18. März 2014, www.minijob-zentrale.de.

⁴ § 5 Abs. 12 DEÜV.

⁵ Tz 5 der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen am 5./6.7.2005.

Bank haftet bei Insolvenz des Unternehmers für an sie abgetretene Umsatzsteuerbeträge

Tritt ein Unternehmer einen Anspruch (z. B. Werklohn- oder Kaufpreisanspruch) an einen anderen Unternehmer (z. B. eine Bank) ab, so haftet Letzterer für die Umsatzsteuerschuld des abtretenden Unternehmers, soweit dieser die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum, in dem dieser Umsatz enthalten ist, nicht an das Finanzamt (z. B. wegen Insolvenz) abführt und der Abtretungsempfänger den Betrag vereinnahmt hat. Ergeht jedoch ein Umsatzsteuerjahresbescheid, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs¹ die darin festgesetzte Steuerschuld maßgeblich. Gleiches gilt, wenn die Umsatzsteuerforderung ohne vorherigen Jahresbescheid widerspruchlos in die Insolvenztabelle eingetragen wird oder bei Widerspruch das Finanzamt einen Insolvenzfeststellungsbescheid erlässt.

Beispiel: Unternehmer A veräußert am 10.2.2013 einen Gegenstand für 100.000 € zzgl. 19.000 € Umsatzsteuer. Den Kaufpreisanspruch tritt er an seine Bank B ab, woraufhin der Käufer die 119.000 € an diese überweist. Die festgesetzte Umsatzsteuer für Februar 2013 beträgt unter Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen 10.000 €. Wegen Insolvenz des A im Juni 2013 wird dieser Betrag nicht gezahlt.

B haftet nicht für die 19.000 €, sondern nur für 10.000 €.

Variante des Beispiels: Die Jahressteuerschuld des A, über dessen Vermögen im März 2014 das Insolvenzverfahren eröffnet wird, beträgt 5.000 € (Alternative 1), 15.000 € (Alternative 2) bzw. 25.000 € (Alternative 3). Der Umsatzsteuerjahresbescheid ergeht im Februar 2014.

Alternative 1: B haftet nur in Höhe von 5.000 €, da der Vorauszahlungsbescheid durch den Erlass des Jahresbescheids seine Wirksamkeit verloren hat und A nur Umsatzsteuer in Höhe von 5.000 € schuldet.

Alternative 2: B haftet in Höhe von 15.000 €.

Alternative 3: Die Haftung der B ist auf 19.000 € begrenzt.

Einnahmen aus Klauenpflege unterliegen dem Umsatzsteuerregelsatz

Einnahmen aus Klauenpflege stellen keine Einnahmen aus der „Aufzucht und dem Halten von Vieh“ dar, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Klauenpflege stellt auch keine Leistung dar, die **unmittelbar** der „Förderung der Tierzucht oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht“ dient. Sie dient als allgemeine Gesundheitsmaßnahme allenfalls mittelbar den vorgenannten Zwecken, was für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht ausreicht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer sog. Führungsholding

Der Bundesfinanzhof³ hat den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen des Vorsteuerabzugs einer sog. Führungsholding angerufen.

Eine Führungsholding ist eine Gesellschaft, die über das Halten von Beteiligungen an Tochtergesellschaften hinaus auch aktiv in das laufende Tagesgeschäft dieser Tochtergesellschaften eingreift. Die Führungsholding erbrachte an ihre Tochter-Personengesellschaften entgeltliche administrative und kaufmännische Dienstleistungen. Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und des Erwerbs der Anteile an den Tochtergesellschaften bezog die Holding ihrerseits Dienstleistungen von anderen Unternehmen (z. B. die Erstellung eines Ausgabeprospekts und Rechtsberatungsleistungen). Die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer machte sie in vollem Umfang als Vorsteuer geltend. Weil das reine Halten von Anteilen an Tochtergesellschaften aber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, war das Finanzamt dagegen der Auffassung, dass der Vorsteuerabzug nur anteilig gewährt werden kann. Unklar ist jedoch, nach welchen unionsrechtlichen Kriterien eine solche Aufteilung vorzunehmen ist. Dies soll der EuGH klären.

¹ BFH, Urt. v. 21.11.2013, V R 21/12, BFH/NV 2014, S. 646, DStR 2014, S. 528, DB 2014, S. 516, LEXinform 0929174.

² BFH, Urt. v. 16.1.2014, V R 26/13, BFH/NV 2014, S. 644, LEXinform 0929738.

³ BFH, Beschl. v. 11.12.13, XI R 38/12, BFH/NV 2014, S. 638, DStR 2014, S. 466, LEXinform 5016142.

Rennsportfahrzeug als „Beförderungsmittel“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinn

Ein nicht im öffentlichen Straßenverkehr nutzbares Rennsportfahrzeug ist ein Beförderungsmittel¹, so dass dessen Vermietung an einen im Ausland ansässigen Unternehmer im Inland steuerbar ist.

Ein Beförderungsmittel ist ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug, das der Beförderung von Menschen und Gegenständen dient. Ein „Befördern“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinn ist nicht nur gegeben, wenn andere Personen von einem Ort zu einem anderen transportiert werden. Auch der Eigentransport des Fahrers fällt unter den Begriff der Beförderung. Die Beförderung entfällt nicht, nur weil das Motiv nicht im wirtschaftlichen Nutzen einer Beförderung zu sehen ist, sondern in der sportlichen Betätigung oder in anderen Gründen der Freizeitgestaltung.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs²)

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Gebäuden wird die Steuerschuldnerschaft nur dann auf den Leistungsempfänger verlagert, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung diese ebenfalls zu einer Leistung im Zusammenhang mit Gebäuden verwendet. So entschied der Bundesfinanzhof.³

Normalerweise zahlt der Besteller einer Lieferung oder Leistung an den Unternehmer den Nettobetrag plus Umsatzsteuer. Der Unternehmer führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Bei Bauleistungen zahlt der Besteller an den Unternehmer nur den Nettobetrag und die Umsatzsteuer direkt an das Finanzamt, sog. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Dies soll nun nur noch gelten, wenn die empfangene Bauleistung auch wieder für Bauleistungen verwendet wird. Daran fehlt es beispielsweise, wenn eine Bauleistung für ein Verwaltungsgebäude des Bauunternehmers erbracht wird.

Bauträger werden deshalb künftig nicht mehr Steuerschuldner, weil sie keine Bauleistungen erbringen, sondern bebaute Grundstücke liefern.

Das Bundesministerium der Finanzen⁴ hat das Urteil für allgemein anwendbar erklärt.

Verkauf sämtlicher Eintrittskarten einer Theatervorstellung durch Reiseveranstalter umsatzsteuerfrei

Ein Reiseveranstalter kaufte von einem Theater sämtliche Eintrittskarten für eine bestimmte Vorstellung gegen einen Pauschalpreis als „geschlossene Veranstaltung“. Die Karten wurden vom Theater ausgestellt und enthielten den Hinweis, dass die Aufführung vom Reiseveranstalter präsentiert würde. Er verkaufte die Eintrittskarten auf eigenes Risiko und beantragte die Umsatzsteuerbefreiung für diese Umsätze, die das Finanzamt ablehnte.

Der Bundesfinanzhof⁵ gab dem Reiseveranstalter Recht, weil die Veranstaltung von Theatervorführungen umsatzsteuerfrei ist, wenn die Darbietung als solche von einem Theater erbracht wird. Nach dem Gesetzeszweck kann nicht nur der Betreiber des Theaters die Steuerfreiheit beanspruchen, sondern jeder Veranstalter.

Hinweis: Neben der Veranstaltung von Theatervorführungen sind auch Konzerte steuerbefreit.

¹ § 3a Abs. 4 Nr. 11 UStG.

² BFH, Beschl. v. 2.1.2014, XI B 48/13, LEXinform 5907650.

³ BFH, Urt. v. 11.12.2013, XI R 21/11, DB 2014, S. 582, DStR 2014, S. 589, LEXinform 0928715.

⁴ BMF, Schr. v. 5.2.2014, IV D 3-S 7279/11/10002, BStBl 2014 I, S. 233, LEXinform 5234884.

⁵ BFH, Urt. v. 21.11.2013, V R 33/10, DB 2014, S. 691, DStR 2014, S. 647, LEXinform 0927965.

Vorsteuerabzug aus Leistungen zur Bewirtschaftung einer Betriebskantine

Ein Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit er die von ihm bezogenen Leistungen für sein Unternehmen und damit für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Erbringung entgeltlicher Leistungen zu verwenden beabsichtigt.

Der Bundesfinanzhof¹ hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eine GmbH hatte die Bewirtschaftung ihrer Betriebskantine einem Caterer übertragen. Der Caterer betrieb die Kantine im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und hatte vertraglich festgelegte Abgabepreise zu beachten. Ihm wurden die für die Bewirtschaftung notwendigen Räume sowie deren Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Für den Unterhalt der Räume und des Inventars sowie für alle erforderlichen Reparaturen sorgte die GmbH auch. Der Caterer versorgte die Belegschaft der GmbH gegen (verbilligte) Barzahlung mit Essen und stellte der GmbH lt. Bewirtschaftungsvertrag eine Pauschale zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs² ist kein Vorsteuerabzug möglich, sofern der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug beabsichtigt, die bezogene Leistung nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe³ zu verwenden. Gleichzeitig unterbleibt auch die Entnahmebesteuerung.

Im entschiedenen Fall konnte die in den Rechnungen des Caterers ausgewiesene Umsatzsteuer von der Klägerin nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Ein Vorsteuerabzug scheidet aus, weil bereits bei Bezug dieser Leistung beabsichtigt war, diese ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe (Möglichkeit der Arbeitnehmer zum verbilligten Erwerb von Speisen und Getränken) zu verwenden.

Hinweis: Betroffene Unternehmen sollten prüfen, ob in ihrem Fall nicht doch ein überwiegend betriebliches Interesse und damit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht.

Zu Mehrwertsteuersätzen bei Taxen und Mietwagen

Taxen und Mietwagen mit Fahrgestellung können unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen unterliegen. Das gilt nicht, wenn sie Fahrten unter identischen Voraussetzungen durchführen, wie es bei Krankentransporten für eine Krankenkasse der Fall sein kann.

Das Unionsrecht gestattet den Mitgliedstaaten, auf die Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden. In Deutschland hat der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und den ermäßigten Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Taxen vorgesehen, sofern die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt.

Zwei deutsche Unternehmen, die Mietwagen mit Fahrgestellung anbieten, meinten, dass ihre Beförderungsleistungen im Nahverkehr, genau wie bei Taxen, nicht dem normalen Mehrwertsteuersatz unterworfen werden dürften. Diese Leistungen betrafen u. a. den Krankentransport im Rahmen eines Vertrags zwischen einer Krankenkasse und dem Taxi- und Mietwagenunternehmerverband. Insbesondere galt das in diesem Vertrag festgelegte Beförderungsentgelt in gleicher Weise für beide Arten von Unternehmen.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)⁴ gab diesen Unternehmen nun Recht.

¹ BFH, Urt. v. 29.1.2014, XI R 4/12, LEXinform 0929035.

² BFH, Urt. v. 9.12.2010, V R 17/10, DStR 2011, S. 460, LEXinform 0927710.

³ i.S. von § 3 Abs. 9a UStG.

⁴ EuGH, Urt. v. 27.2.2014, C-454/12 und C-455/12, DB 2014, S. 581, LEXinform 0589409.

Stimmverbot des Wohnungseigentümers bei Rechtsstreit gegen die Wohnungseigentümergeinschaft

Ein Wohnungseigentümer unterliegt einem Stimmverbot, wenn er einen Rechtsstreit gegen die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) führt und verfahrensbezogene Maßnahmen in der Eigentümerversammlung beschlossen werden sollen. Dies hat der Bundesgerichtshof¹ entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Wohnungseigentümer die WEG auf Zahlung einer größeren Summe verklagt. In einer Eigentümerversammlung beschlossen die übrigen Eigentümer den klagenden Eigentümer vom Stimmrecht auszuschließen. Ferner beschlossen sie, sich gegen die Klage zu verteidigen und zur Interessendurchsetzung einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Gegen den Ausschluss vom Stimmrecht wendete sich der klagende Eigentümer. Nach Ansicht des Gerichts wurde die Stimme des Eigentümers jedoch zu Recht bei der Abstimmung nicht gezählt. Ein Wohnungseigentümer hat nach dem Wohnungseigentumsgesetz² u. a. dann kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Wohnungseigentümer gegen einen einzelnen Eigentümer betrifft. Das Stimmverbot soll verhindern, dass der prozessführende Eigentümer das Ob und Wie einer gegen ihn gerichteten Prozessführung beeinflussen kann. Das Gesetz berücksichtigt jedoch nicht, dass auch die WEG rechtsfähig ist und es damit zu Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und einzelnen Wohnungseigentümern kommen kann. Da der Gesetzgeber diese Konstellation bisher nicht im Wohnungseigentumsgesetz berücksichtigt hat, handelt es sich um eine Gesetzeslücke, die durch eine entsprechende Anwendung der Vorschrift³ zu schließen ist.

Verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch auch bei Wohnungseigentümern möglich

Wird die Nutzung des Sondereigentums durch rechtswidrige Einwirkungen beeinträchtigt, die von im Sondereigentum eines anderen Wohnungseigentümers stehenden Räumen ausgehen, steht dem betroffenen Eigentümer ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch⁴ zu. Dies gilt auch im Verhältnis von Mietern solcher Räume. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof⁵ getroffen.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall kam es wegen eines Wasserschadens in einer Wohnung auch zu Schäden in den darunter liegenden Räumen. Das Grundstück war nach dem Wohnungseigentumsgesetz geteilt und beide Räume standen im Sondereigentum unterschiedlicher Wohnungseigentümer. In seiner Entscheidung hat das Gericht bestätigt, dass im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Eigentümer benachbarter Grundstücke dem beeinträchtigten Grundstückseigentümer oder dessen Mieter ein verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch zusteht. Diese Grundsätze wenden die Richter nunmehr auch im Verhältnis von Sondereigentümern an, weil es sich beim Sondereigentum um „echtes Eigentum“ handelt, das dem Wohnungseigentümer alleine zusteht. Da das Sondereigentum als eine Art Ersatzgrundstück fungiert, sind Wohnungseigentümer wie Eigentümer benachbarter Grundstücke zu behandeln.

¹ BGH, Urt. v. 6.12.2013, V ZR 85/13, LEXinform 1588011.

² § 25 Abs. 5 WEG.

³ § 25 Abs. 5 WEG.

⁴ § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB.

⁵ BGH, Urt. v. 25.10.2013, V ZR 230/12, LEXinform 0965466.

Wohnungseigentumsverwalter muss bei Vertragskündigung Vollmachtsurkunde vorlegen

Legt der Verwalter bei einer im Namen einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) ausgesprochenen Vertragskündigung keine Vollmachtsurkunde vor, kann der Vertragspartner die Kündigung zurückweisen.

In dem vom Bundesgerichtshof¹ entschiedenen Fall verlangte ein Hausmeisterdienst von einer WEG die Zahlung einer Vergütung für Serviceleistungen. Zwischen den Parteien bestanden seit vielen Jahren entsprechende vertragliche Regelungen. Die Eigentümergeinschaft hatte in einer Versammlung beschlossen, den bisherigen Verwalter abzurufen und die Dienstleistungsverträge außerordentlich wegen Schlechtleistung zu kündigen. Der neu bestellte Verwalter kündigte dementsprechend den Hausmeisterdienst. Dieser widersprach der Kündigung, weil der Verwalter der Kündigung keine Vollmacht beigefügt hatte und verlangte die Zahlung der ausstehenden Vergütung.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Kündigung unwirksam, weil ihr keine Vollmachtsurkunde beilag und der Hausmeisterdienst der Kündigung unter Hinweis darauf sofort widersprochen hat. Die Kündigung als einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn dieser keine Vollmachtsurkunde vorlegt und der andere Vertragspartner das Rechtsgeschäft deshalb unverzüglich zurückweist.² Zwar ist ein Verwalter kraft Gesetzes³ berechtigt, für und gegen die Gemeinschaft Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, wenn er hierzu durch die Gemeinschaft ermächtigt worden ist. Eine Zurückweisung der Rechtshandlung wäre damit grundsätzlich ausgeschlossen, da die Vertretungsvollmacht des Verwalters auf gesetzlicher Grundlage beruht. Da die Gemeinschaft einem Verwalter jedoch eine weitergehende Vollmacht als die gesetzliche einräumen kann, besteht dennoch die Verpflichtung, eine Vollmachtsurkunde vorzulegen, denn der Umfang einer Vertretungsbefugnis ist in keinem Register vermerkt und für Dritte auch sonst nicht überprüfbar. Ferner kommt hinzu, dass ein Verwalter von den Wohnungseigentümern die Ausstellung einer Vollmachtsurkunde verlangen kann, aus der der Umfang der Bevollmächtigung hervorgeht.

Keine Anrechnung von Steuervorteilen des Anlegers auf dessen Schadensersatzanspruch gegen Gründungsgesellschafter eines Immobilienfonds

Auf den Schadensersatzanspruch eines Anlegers gegen die Gründungsgesellschafter eines Immobilienfonds sind Steuervorteile des Anlegers, die sich aus der Berücksichtigung von Werbungskosten ergeben, grundsätzlich nicht schadensmindernd anzurechnen, weil die Ersatzleistung im Umfang der zuvor geltend gemachten Werbungskosten zu versteuern ist. Das gilt auch für Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz.

Das hat der Bundesgerichtshof⁴ entschieden. Nach dessen ständiger Rechtsprechung scheidet im Rahmen der Schätzung des Schadens⁵ eine Vorteilsanrechnung bezogen auf Steuervorteile grundsätzlich dann aus, wenn die die entsprechende Schadensersatzleistung ihrerseits der Besteuerung unterworfen ist. Erstattungsbeträge, die Werbungskosten ersetzen, sind im Jahr ihres Zuflusses steuerpflichtige Einnahmen der Einkunftsart, bei der die Aufwendungen vorher als Werbungskosten abgezogen worden sind.

¹ BGH, Urt. v. 20.2.2014, III ZR 443/13, LEXinform 1588077.

² § 174 Satz 1 BGB.

³ § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 WEG.

⁴ BGH, Urt. v. 11.2.2014, II ZR 276/12, DB 2014, S. 476, LEXinform 1587617.

⁵ § 287 ZPO.

Keine Steuerhinterziehung bei Kenntniserlangung von Einbindung in Umsatzsteuerkarussell nach Leistungsbezug

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, abziehen.¹ Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt dabei voraus, dass der Unternehmer eine nach den gesetzlichen Vorgaben² ausgestellte Rechnung besitzt. Ein Vorsteuerabzug ist dann zulässig, wenn diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen vorgelegen haben.

Eine einmal bestehende Berechtigung zum Vorsteuerabzug fällt nicht deshalb nachträglich weg, weil der Unternehmer später von Umständen Kenntnis erlangt, die einem Vorsteuerabzug entgegen gestanden hätten, wenn er sie bereits beim Bezug der Waren gekannt hätte. Auch wird er durch diese nachträgliche Kenntnis nicht rückwirkend zum Nichtunternehmer.

Ein Schuldspruch wegen Steuerhinterziehung kommt deshalb nur in Betracht, wenn der Unternehmer bereits zum Zeitpunkt des Warenbezugs die Unrichtigkeit der Vorsteuerabzugsberechtigung kannte oder hätte erkennen können.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs³)

Nichtigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus einem Lebensversicherungsvertrag wegen fehlender Inkassoerlaubnis

Bei der Abtretung von Rechten aus einer Kapitallebensversicherung an ein Unternehmen, das sich geschäftsmäßig mit der Kündigung und Rückabwicklung solcher Versicherungsverträge befasst, handelt es sich nur dann um einen erlaubnisfreien echten Forderungskauf, wenn die einzuziehende Forderung endgültig auf den Erwerber übertragen wird und dieser das volle wirtschaftliche Risiko der Beitreibung der Forderung übernimmt. Wird die Forderung nicht endgültig übertragen oder verbleibt das wirtschaftliche Risiko beim Versicherungsnehmer, liegt eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz⁴ unter Erlaubnisvorbehalt stehende Inkassodienstleistung vor. Verfügt das Unternehmen in einem solchen Fall nicht über die notwendige Erlaubnis, kann es wegen Nichtigkeit der Abtretung keine Ansprüche aus dem Lebensversicherungsvertrag geltend machen.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs⁵)

¹ § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG.

² §§ 14, 14a UStG.

³ BGH, Beschl. v. 1.10.2013, 1 StR 312/13, DStR 2014, S. 365, LEXinform 5212769.

⁴ § 2 Abs. 2 und § 3 RDG.

⁵ BGH, Urt. v. 11.12.2013, IV ZR 46/13, DB 2014, S. 109, LEXinform 1586637.

Adressierung von Feststellungsbescheiden

Sind mehrere Personen an einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Einkünften beteiligt, ist eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen durchzuführen.¹ Dies gilt selbst dann, wenn die gemeinschaftlichen Einkünfte in gesamthänderischer Verbundenheit in einer Personengesellschaft erzielt werden. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Personengesellschaft selbst Beteiligte an einer anderen Personengesellschaft ist und ihr Einkünfte zuzurechnen sind.

Die entsprechenden Feststellungsbescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sind an jeden Beteiligten zu richten. Es reicht jedoch ausnahmsweise, im Adressfeld eines Bescheids nur die Personengesellschaft zu benennen. In diesem Fall muss sich aber aus den übrigen Regelungen des Bescheids ergeben, gegenüber welchen einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Personen die Besteuerungsgrundlagen in welcher Höhe festgesetzt werden. Eine Bezugnahme auf Feststellungen in einem Betriebsprüfungsbericht reicht nicht aus. Werden diese formalen Bestimmungen nicht beachtet, ist der Bescheid nichtig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Beurteilung privater Veräußerungsgeschäfte eines neu eingetretenen Personengesellschafters im Feststellungsverfahren unzulässig

Wird ein nicht selbstgenutztes Grundstück des Privatvermögens innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung mit Gewinn veräußert, unterliegt dies als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer. Wird es von einer grundbesitzenden Personengesellschaft veräußert, in die ein Gesellschafter innerhalb der letzten 10 Jahre eingetreten ist, darf über die Frage, ob er ein privates Veräußerungsgeschäft getätigt hat, nur bei seiner Einkommensteueranlagung entschieden werden. Die Beurteilung im Verfahren zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Personengesellschaft ist unzulässig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

¹ § 180 Abs. 1 Nr. 2a i. V. m. § 179 Abs. 1 u. 2 AO.

² BFH, Urt. v. 24.7.2013, I R 57/11, BFH/NV 2014, S. 390, DStR 2014, S. 199, DB 2014, S. 464, LEXinform 0928895.

³ BFH, Urt. v. 21.1.2014, IX R 9/13, DB 2014, S. 574, DStR 2014, S. 515, LEXinform 0929695.